

Für alle Fragen zur Genehmigung Ihrer Veranstaltung wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde/Ihr Ordnungsamt:

- Ihr Ansprechpartner (evtl. Stempel der Gemeinde/des Ordnungsamtes):

**Landratsamt Schwäbisch Hall
Jugend-Sucht-Beratung**

Gelbinger Gasse 20
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/755-7920
Fax: 0791/755-7925

Schillerstraße 8
74564 Crailsheim
Tel. 07951/29590-0
Fax: 07951/29590-29

Festkultur im Landkreis Schwäbisch Hall



Leitfragen für Verantwortliche
bei der Planung von Festen

Gemeinsame Leitlinie für eine neue Festkultur

Landkreis Biberach



Dr. Heiko Schmid, Landrat

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Dorothea Störr-Ritter, Landrätin

Landkreis Konstanz



Frank Hämmerle, Landrat

Main-Tauber-Kreis



Reinhard Frank, Landrat

Landkreis Reutlingen



Thomas Reumann, Landrat

Landkreis Sigmaringen



Dirk Gaerte, Landrat

Landkreis Tuttlingen



Guido Wolf MdL, Landrat

Bodenseekreis



Lothar Wölflé, Landrat

Landkreis Calw



Helmut Riegger, Landrat

Landkreis Lindau



Elmar Stegmann, Landrat

Landkreis Ravensburg



Kurt Widmaier, Landrat

Landkreis Schwäbisch-Hall



Gerhard Bauer, Landrat

Landkreis Tübingen



Joachim Walter, Landrat

Zollernalbkreis



Günther-Martin Pauli MdL, Landrat

Unsere Heimat bietet reichlich Anlässe, Feste zu feiern. Nicht nur gewerbliches, sondern vor allem auch ehrenamtliches Engagement macht unsere Feste so bunt und vielfältig. Diese sind unverzichtbarer Bestandteil im Zusammenleben von Menschen und tragen zur Bereicherung unseres Alltags bei.

Veranstalter und Festbesucher – somit auch viele junge Menschen - haben den gleichen Anspruch auf gelungene Feste. Wichtig sind ein klarer Beginn und ein verbindliches, vernünftiges und von allen Seiten akzeptiertes Ende.

Auch eine verantwortbare Balance zwischen Ausgelassenheit und Ordnung ist Grundlage für das Gelingen von Festen. Absprachen unter allen für die Sicherheit Verantwortlichen und insbesondere klare Aufgabenzuweisungen an die Ordnungskräfte tragen dazu maßgeblich bei.

Uns ist dabei bewusst, dass eine Veränderung der Festkultur nicht verordnet werden kann. Wir wollen den breiten Konsens und eine hohe Akzeptanz auf kommunaler Ebene. Dazu brauchen wir Netzwerke, in denen gewerbliche und ehrenamtliche Veranstalter, Gemeinden, Ordnungsbehörden und andere Beteiligte engagiert mitwirken.

Besonderes Augenmerk legen wir auf die inhaltliche Ausgestaltung von Festen in unserer Region. Es gilt, den Spagat zwischen Tradition auf der einen und dem Zeitgeist sowie wirtschaftlichen Interessen auf der anderen Seite zu schaffen. Viele Festveranstalter zeigen, dass dies durchaus mit Spaß und hoher Zufriedenheit bei allen Beteiligten möglich ist. Diese guten Erfahrungen gilt es zu multiplizieren.

So wollen wir unsere Feste in einem angemessenen und verantwortbaren Rahmen halten. Wir wissen, dass es hierzu eines steten Austausches bedarf. Kultur kann nicht vorgegeben werden; sie entwickelt sich ständig weiter.

Stetig wachsender Konsum ist nicht das Maß der Dinge. Vor allem der Konsum von Alkohol darf nicht alleiniger Sinn und Inhalt eines Festes sein. Deshalb brauchen wir kreative Festinhalte, Begegnungsmöglichkeiten und auch Selbstverpflichtungen zur Festgestaltung, die über den gesetzlich geforderten Jugendschutz hinausgehen.

Diese Selbstverpflichtungen müssen großräumig gelten und in den wesentlichen Punkten einheitlich gestaltet sein, um eine nachhaltige Verbesserung unserer Festkultur erzielen zu können. Darauf wollen wir als Landräte hinwirken.

Viele Festveranstalter nehmen ihre Aufgabe bisher schon verantwortungsvoll wahr und planen mit großer Umsicht. Sie zu stärken ist gemeinsames Ziel unserer Landkreise.

Hier bekommen Sie Unterstützung:

Landratsamt Schwäbisch Hall – Jugendamt

- Herbert Obermann
Kommunaler Suchtbeauftragter des Landkreises
Gelbinger Gasse 20
74523 Schwäbisch Hall
E-Mail: h.obermann@Lrasha.de
Tel.: 0791/755-7921
Fax: 0791/755-7925
- Dietmar Winter
Referent für Jugendarbeit und Jugendschutzbeauftragter
Münzstr. 1
74523 Schwäbisch Hall
E-Mail: d.winter@Lrasha.de
Tel.: 0791/755-7568
Fax: 0791/755-97568

Polizeidirektion Schwäbisch Hall



- Simon Laidig
Mitarbeiter für Prävention
Im Lehen 1
74523 Schwäbisch Hall
E-Mail: praevention.sha@polizei.bwl.de
Tel: 0791/400324

Beim Jugendamt verfügbare Materialien:



Das Feiern von Festen gehört überall zur Traditionspflege und trägt seit vielen Jahren zur kulturellen Bereicherung und zum Zusammenleben bei uns im ländlichen Raum bei.

Denkanstöße und Leitfragen für Verantwortliche von Festen

Leider war in den letzten Jahren zu beobachten, dass immer wieder Veranstaltungen von meist jungen Menschen besucht wurden, die durch übermäßigen Alkoholkonsum auffielen. Damit verbunden waren Nebenerscheinungen wie Vandalismus, Pöbeleien, Schlägereien oder gefährlichen Situationen im Straßenverkehr.

Damit haben sich die Feste verändert: Die Sorge bei Veranstaltern um den friedlichen und geregelten Ablauf von Festen nimmt zu. Die Entwicklung der letzten Jahre lässt befürchten, dass es noch schwieriger werden wird, jemanden zu finden, der die Verantwortung für ein Fest übernehmen will. Es gab auch schon Veranstaltungsplanungen, bei denen sich keine Versicherung für die Veranstalterhaftpflicht finden ließ. Das alles legt die Befürchtung nahe, dass die Motivation der Verantwortlichen und der Helfer immer geringer wird.

Die Initiative „Festkultur“ will deshalb Impulse für die Regulierung von Festen geben. Die Veranstaltungszeiten sollen klar eingehalten werden. Das Jugendschutzgesetz soll verantwortlich umgesetzt werden und – nicht zuletzt – das Programm soll wieder zum Mittelpunkt des Festes werden. Die Erfahrungen zeigen, dass so die Veranstaltungen wieder an Qualität gewinnen und die Veranstalter zufriedener mit dem Verlauf sind.

Diese Broschüre soll Ihnen als Veranstalter helfen, systematisch an verschiedene Aspekte ihrer Festvorbereitung heran zu gehen. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, kann aber wichtige Denkanstöße für die Planung geben.

Grundsätzliches

- Führen Sie eine öffentliche Veranstaltung durch? Dann brauchen Sie eine Genehmigung durch die Gemeinde! Dort bekommen Sie auch die Information, ob sie ggf. zusätzliche Genehmigungen (Ausschank, Verkehrsregelungen etc.) brauchen.
- Orientieren Sie sich bei der Organisation von Veranstaltungen an den Eckpunkten im ersten Teil dieser Broschüre. Diese sind die Grundlagen für eine verbindliche Selbstverpflichtung in allen Gemeinden im Landkreis. Sie sind, wie diese Broschüre, Bestandteil des Materialsets.

Planung und Verantwortung

- Ist Ihnen als Veranstalter bewusst, dass Sie die Gesamtverantwortung für eine Veranstaltung persönlich tragen?
- Haben Sie daran gedacht, einzelne Verantwortungsbereiche zu delegieren? Haben Sie klare Absprachen getroffen?
- Haben Sie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung? Was deckt diese genau ab?
- Haben Sie bei der räumlichen Planung an Menschen mit Behinderung gedacht?
- Was stellen Sie in Ihrer Werbung in den Vordergrund? Welche Zielgruppe wollen Sie erreichen?
- Stehen sanitäre Anlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung?
- Sind der Abbau und das Aufräumen so organisiert, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der Veranstaltungsort sauber übergeben werden kann?



Jugendliche und Alkohol

...von der Party in die Notaufnahme?

HALT

Tipps für Eltern zur Prävention des Alkoholmissbrauchs

Jugend-Sucht-Beratung Schwäbisch Hall
Hilfe für junge Menschen bis 27 Jahre

Broschüre für Eltern

Nachfolgende Hinweise sind als „Empfehlungen“ zu verstehen, sind also nicht Teil der allgemeinen Selbstverpflichtung!

- Wenn auswärtige Personen in einer Gemeinde eine Veranstaltung machen wollen, hat das in aller Regel nichts mit „Kulturpflege“ sondern meist mit „Geld verdienen“ zu tun. Wollen Sie als Vereine/Veranstalter, dass es noch mehr Feste in den Gemeinden gibt, die die Konkurrenzsituation untereinander weiter verschärfen?
- Wollen wir es zulassen, dass ein „fremder“ Veranstalter, der in einer Gemeinde keinen Ruf zu verlieren hat, den großen Umsatz „ohne Rücksicht auf Verluste“ macht? Wir sind der Meinung, dass ein auswärtiger Veranstalter einen Mitveranstalter aus der jeweiligen Stadt oder Gemeinde suchen sollte. Dann sind die örtlichen Bezüge gewahrt – somit hat auch ein örtlicher Verein etwas davon.
- Der Punkt „Ausschank von branntweinhaltigen Alkohola ab 23:00 Uhr“ war in der ursprünglichen Fassung des Papiers noch unter den verpflichtenden Punkten aufgeführt. In den Diskussionen mit den Veranstaltern im Landkreis haben wir uns aber davon überzeugen lassen, dass dies nicht haltbar ist, damit würde der Umsatz bei Festen dermaßen einbrechen, dass sich die Feste für Sie nicht mehr rechnen würden. Trotzdem: Im Sinne des Jugendschutzes finden wir diese Regelung nach wie vor wünschenswert, deshalb steht sie jetzt unter „Empfehlungen“.

Diese Haltungen zu einer anderen Festkultur sollte für Sie bei Veranstaltungen in öffentlichen Hallen, in Festzelten und bei Festen verbindlich beachtet werden. Dazu bestätigen Sie als Veranstalter mit ihrer Unterschrift die „Erklärung zur Durchführung von Veranstaltungen und Festen“ (siehe Mappe). Diese Erklärung ist Bestandteil der Festbewilligung und ist mit dem Jugendschutzgesetz sichtbar auszuhängen.

Weitere Erläuterungen zur Initiative „Festkultur“ gibt:

Dietmar Winter

Landratsamt Schwäbisch Hall-Referent für Jugendarbeit

- Sind die Einlasskontrollen in der Werbung angekündigt?
- Haben Sie neutrales und professionell agierendes Personal für die Eingangskontrolle?
- Werden die „Erziehungsbeauftragungen“ gemäß dem Jugendschutzgesetz akzeptiert?
- Wie werden die einzelnen Altersgruppen hinsichtlich des Alkoholkonsums und der Anwesenheitszeiten gekennzeichnet (Armbänder, Stempel etc.)?
- Gibt es die Möglichkeit, Ein- und Ausgang räumlich voneinander zu trennen?
- Haben Sie Ordner in ausreichender Anzahl (1 Ordner auf 50 Besucher)? Wie sind diese erkennbar?
- Sind alle Ordner und Helfer über die einzelnen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes informiert?
- Ist die Erreichbarkeit der Ordner untereinander geregelt (Handy-Nr.)?
- Wie viele Besucher dürfen Sie maximal in ihren Veranstaltungsraum einlassen? (Ihre Gemeindeverwaltung kann weiterhelfen)
- Haben Sie Vorabsprachen mit der Polizei getroffen? Ist eine gegenseitige Erreichbarkeit gewährleistet?
- Haben Sie Vorabsprachen mit den örtlichen Rettungsdiensten und der Feuerwehr getroffen?
- Haben Sie Vorkehrungen für eine evtl. Panik getroffen (Rettungswege)?
- Wie werden die Notausgänge überwacht? Gibt es einen Raucherbereich, der ohne die Eingangskontrolle zu passieren, erreichbar ist?

- Welche Bereiche möchten Sie über das Hausrecht regeln?
 - Das Mitbringen von Rucksäcken/Taschen?
 - Das Mitbringen von Getränken?
 - Die Zuständigkeit auf dem Parkplatz?
- Wer setzt bei der Veranstaltung das Hausrecht in Konfliktsituationen (und ggf. ein Hausverbot) durch?

- Haben Sie vertrauenswürdige und konsequent handelnde Personal am Alkoholverkauf eingeteilt? (Kein Alkoholverkauf an Betrunkene, kein Branntwein an unter 18-Jährige)
- Sind branntweinhaltige Alkoholika für Ihr Fest erforderlich?
- Entspricht Ihre Getränkepreisgestaltung dem Gaststättengesetz? („Apfelsaftparagraph“)
- Wie stellen Sie sicher, dass Betrunkene keinen Alkohol erhalten?
- Wie gehen Sie mit Besuchern um, die trotz Rauchverbot rauchen?
- Grundsätzlich dürfen Minderjährige beim Ausschank/Verkauf von Alkohol eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person diesen lückenlos überwacht. Wir empfehlen jedoch aus pädagogischen und rechtlichen Gründen auf den Einsatz von Minderjährigen beim Ausschank/Verkauf von alkoholischen Getränken ganz zu verzichten.

- Die Lockangebote für Alkohol rücken Ihr Fest in das falsche Licht: Geht es Ihnen um den Alkoholkonsum an sich? Dieses Bild könnte Sie in ein schlechtes Licht rücken und diejenigen verstärkt ansprechen, die Sie vielleicht gar nicht ansprechen wollen. Denn daran wird sich Ihr Publikum orientieren! Wenn Sie nicht diejenigen haben wollen, die das Fest als Freibrief für ein Besäufnis sehen, dann sollten Sie den Alkohol nicht in den Vordergrund stellen!
- Die Alcopops sind mittlerweile vom Markt – dieser Punkt ist hinfällig. WICHTIG: Viele Jugendliche bringen ihren gemischten Alkohol mit – was wie eine Fanta-Flasche aussieht ist oft ein alkoholhaltiges Mixgetränk!
- Alkoholabgabe an Betrunkene: Die Frage, wann ein Mensch betrunken ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Jede/r verträgt unterschiedlich viel. Wenn jemand sich nicht mehr deutlich artikulieren kann und torkelt, dann IST er betrunken und deshalb DARF ihm kein Alkohol mehr verkauft werden. Auch ein Wirt verstößt gegen das Gaststättengesetz wenn er dies dennoch tut und kann dadurch seine Konzession verlieren.

- Auf die Einhaltung der Gesetze sollte nicht besonders hingewiesen werden müssen, das sollte an sich eine Selbstverständlichkeit sein. ABER: Es herrscht sehr viel Unsicherheit und Unwissen in den konkreten Regelungen! Wissen Sie beispielsweise, dass Sie als Veranstalter auch dafür belangt werden können, wenn Jugendliche von Ihrem Verkaufspersonal harte Alkoholla ausgeschenkt bekommen? Sie als Veranstalter sind für die Kontrollen im Veranstaltungsraum (und -gelände) zuständig. Ist dies Ihnen bewusst? Im Rahmen des Hausrechts ist es Ihnen bei der Zugangskontrolle z.B. möglich, gar keine Personen unter 16 Jahren einzulassen, Rucksäcke zu kontrollieren oder diese gar nicht im Raum zuzulassen etc. Unsere Empfehlung dazu: Wenn es nicht eine spezielle „Jugendveranstaltung“ ist, gar keine Personen unter 16 Jahren hinein lassen.
- Zum „Ordnungspersonal“ zählen wir aus unserer Sicht nicht nur die professionelle Security. Zum Ordnungspersonal können alle Personen gezählt werden, die sich dafür verantwortlich fühlen, auf die Sicherheit und die gesetzlichen Vorgaben zu achten. Also auch Personal hinter der Bar oder Sanitäter und Feuerwehrleute. WICHTIG: Alle sollten eine kurze Einführung über die Richtlinien des Festes, die Notfallpläne etc. bekommen. Professionelle Security ist vor allem an der Eingangskontrolle wichtig: Wenn diese gut funktioniert, läuft auch das Fest geordnet ab. Außerdem müssen Profis keine Rücksicht auf die Beziehungen im Ort nehmen.
- Die klar benannten Verantwortlichen bei Polizei und Bürgermeisteramt haben den großen Vorteil, dass sie im Notfall sehr schnell über Handy-Nummern etc. erreichbar sind. Das hat sich bestens bewährt!

- Was ist der Anlass Ihres Festes?
- Wie spiegelt sich der Anlass des Festes in der Festgestaltung wieder? Ist der Anlass im Festablauf erkennbar?
- Wer begrüßt und verabschiedet die Gäste?
- Welche Rolle spielt der Alkohol in Ihrem Fest?

und sonst:

- Halten Sie die Eckpunkte zur Festkultur für Veranstalter ein! Die entsprechende „Selbstverpflichtung“ liegt dem Materialset bei.
- Kennen Sie die gesetzlichen Grundlagen?
 - Jugendschutzgesetz (die auf Seite 14 abgebildeten Materialien „Faltblatt Jugendschutzgesetz“, „Drehscheibe Jugendschutzgesetz“, „Alterskontrollscheibe“ liegen dem Materialset bei)
 - Gaststättengesetz für Baden-Württemberg
 - Nichtraucherchutzgesetz

Die Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

und sonst:

Kein Gesetz in Deutschland wird so häufig missachtet, wie das Jugendschutzgesetz, kurz JuSchG genannt. Dem wollen wir entgegenwirken. Die „Festkultur“ und die darin enthaltenen Eckpunkte zur Selbstverpflichtung richten sich insbesondere an Städte, Gemeinden und Vereine.

Dabei geht es einerseits um eine sinnvolle Regulierung von Festen im Sinne des Jugendschutzgesetzes, andererseits um eine Festkultur, die sich mit den Inhalten von Festen beschäftigt und sich auf ihre Wurzeln und Traditionen bezieht.

Unser Ziel ist es, diese „Festkultur“ für künftige Gestaltungen im Landkreis Schwäbisch Hall als verbindlich für alle in Zukunft stattfindenden Feste und Veranstaltungen zu etablieren.

Die „Festkultur und ihre Eckpunkte“ haben nicht zum Ziel, Veranstaltungen zu reduzieren oder kaputt zu machen. Im Gegenteil: Wenn Veranstaltungen auf ein sinnvolles Maß (im Sinne der Veranstaltungszeiten und im Sinne des Jugendschutzes) zurück gefahren werden, wird ein Ausufern, das die Feste auf Dauer kaputt macht, verhindert.

Das funktioniert nur im Konsens, wenn alle an einem Strang ziehen und sich darauf einlassen. Ermutigend ist es, dass mittlerweile in vielen anderen Landkreisen in Baden-Württemberg Bestrebungen bzw. auch schon konkrete Umsetzungen dieser „Festkultur“ erfolgt sind.

- Die zeitliche Struktur von Festen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte deutlich nach „Hinten“ verschoben. Die Ursache dafür sehen wir einerseits in unzureichenden Alterskontrollen (junges Publikum hält älteres Publikum ab: „Ich will doch mit dem Kindergarten nichts zu tun haben“) andererseits im „Ausufern“ der Veranstaltungen am Schluss, wenn kein klares Ende gesetzt wird.
- Aus diesem Grund unterscheiden wir z.B. das Ende des „Programms“ (z.B. eine Musikgruppe oder ein inhaltliches Programm) von der „Hintergrundmusik“. Ein Beispiel: Wenn das Programm bis um 2:30 Uhr laufen würde, hätte der Veranstalter keine Chance um 3:00 Uhr den Saal leer zu haben. Deshalb: Programmende um 1:30 Uhr, dann noch „Hintergrundmusik“ und die Möglichkeit sitzen zu bleiben und zu reden, um 2:30 Uhr Hintergrundmusik aus, Licht an und Leerung des Saals. Dann ist um 3:00 Uhr ein ordentliches Ende erreicht.
- Den Eintrittspreis bis 1:00 Uhr in voller Höhe für die Besucher zu verlangen, hat den Sinn, dass es unattraktiv wird, später zu kommen. Die Gäste kommen somit früher und sind damit für Sie als Veranstalter „rentabler“. Sie konsumieren (früher) auf dem Fest. Diejenigen, die für diese Regelung kein Verständnis haben, bleiben im besten Fall gleich weg und werden sich dann auch nicht aufregen, wenn das Fest beizzeiten beendet wird. Dafür hat der Veranstalter den Ärger nicht, diese Gäste rechtzeitig aus dem Saal zu bringen.